



# 10317/AB

vom 10.01.2017 zu 10764/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0208-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10764/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Mangel an Gerichtsgutachtern“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Die Arbeit der Gerichtssachverständigen ist unverzichtbar. Die Frage der Qualität der Sachverständigengutachten in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren ist mir – wie ich in jüngster Zeit bereits mehrfach betont habe – ein wichtiges Anliegen, weil diese für die Qualität der letztlich auf dieser Basis zu fällenden Gerichtsentscheidungen von maßgeblicher Bedeutung ist.

Die Justiz geht daher möglichen strukturellen Problemen, die in der gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Praxis auftreten und aufgezeigt werden, unverzüglich nach und steht dazu im Kontakt mit den maßgeblichen Berufsvertretungen, dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen als bundesweitem Dachverband und Interessenvertreter der für die Gerichte tätigen Sachverständigen und auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte sowie der Staatsanwaltschaften und der Rechtsanwaltschaft.

Nach meiner Überzeugung steht in Österreich mit der gerichtlichen Zertifizierung der Sachverständigen grundsätzlich ein sehr gut entwickeltes und bewährtes Instrument zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang möchte ich ein häufiges Missverständnis über die Bedeutung der Bezeichnung als „Gerichtssachverständiger“ aufklären und darauf hinweisen, dass sich hinter der Bezeichnung „Gerichtssachverständiger“ (oder auch „Gerichtsdolmetscher“) keine eigene Berufsgruppe verbirgt. Vielmehr stellt das System der (Re-)Zertifizierung im Wesentlichen ein Auswahl- und Qualitätskontrollsystem dar, in welchem nach spezifischen

und durchaus strengen Kriterien (vgl. diesbezüglich insbesondere § 2 Abs. 2 Z 1 SDG) aus den jeweiligen Berufsgruppen – entsprechend den Erfordernissen und dem fachlichen Bedarf in Gerichtsverfahren – bestimmte, insofern geeignete Personen ausgewählt („zertifiziert“) werden. Die daran anknüpfende Aufnahme in die Gerichtssachverständigenliste stellt demnach keine zusätzliche fachliche Qualifikation im jeweiligen beruflichen Tätigkeitsfeld des Sachverständigen dar, sondern ist in erster Linie eine Hilfestellung an die Gerichte und Staatsanwaltschaften, damit diese zu den im Verfahren relevanten Fachfragen entsprechend geeignete Fachleute möglichst effizient auffinden und bestellen können.

Dem Bundesministerium für Justiz ist es in diesem Zusammenhang aber nicht möglich, selbst inhaltliche Standards für bestimmte Berufe und deren Gutachten zu entwickeln und vorzugeben und auch deren Einhaltung zu überwachen. Diese Aufgabe kann das Bundesministerium für Justiz bei insgesamt rund 9.500 in 717 Fachgebiete der Gerichtssachverständigenliste eingetragenen Personen weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht erfüllen. Allfällige Verbesserungen der Berufsaus- und Fortbildungen hätten daher gegebenenfalls bei den jeweiligen Quellberufen der Gerichtssachverständigen anzusetzen.

Mir ist aber auch bewusst, dass gerade im psychiatrischen Bereich die unbefriedigende Entlohnungssituation der Gerichtssachverständigen immer wieder mitverantwortlich für die sinkende Zahl der in dieser Berufsgruppe in die Gerichtssachverständigenliste eingetragenen Personen und für die zum Teil mangelnde Qualität mancher Gutachten gemacht wird. Ich bin daher seit längerer Zeit intensiv darum bemüht, Verbesserungen gerade im Bereich der Honorierung psychiatrischer Sachverständigengutachten zu erreichen, um hier auch unter finanziellen Gesichtspunkten entsprechende Anreize für die Eintragung als Gerichtssachverständiger und für die Erbringung hochqualitativer Gutachterleistungen zu schaffen. Die Frage der Finanzierung von Verbesserungen der Gebührensätze in diesem Bereich liegt freilich nicht alleine in meiner Verantwortlichkeit und muss vor dem Hintergrund der generellen Planung des Bundeshaushalts einer Lösung zugeführt werden. Das Gleiche gilt für eine generelle Anhebung der im Gebührenanspruchsgesetz angeführten festen Gebührenbeträge im Weg einer Zuschlagsverordnung nach § 64 GebAG.

Sowohl hinsichtlich der fachlichen Qualifikation als auch der oben erwähnten Fragen der Honorierung leistet mein Ressort seinen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Situation. Diese bedarf jedoch der Zusammenarbeit mehrerer Institutionen.

Abschließend darf ich nochmals betonen, dass sich das heimische System der gerichtlichen Zertifizierung von Sachverständigen bewährt hat und keinen Vergleich zu scheuen braucht.

Die stetige Verbesserung gehört zum Wesen derartig erfolgreicher Systeme.

Wien, 10. Jänner 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

